

**Bekanntmachung,**  
**betreffend die Kontrolle der Seifenhändler.**

**I.**

Nach den vom Reiche erlassenen Bestimmungen dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur gegen Seifenarten und Seifenausweise abgegeben werden. Der Magistrat, Abteilung für Seifenversorgung, ist die mit der Ausführung jener Bestimmungen „betraute“ Dienststelle. Die Innehaltung dieser Bestimmungen hat die Preisprüfungsstelle zu überwachen. Nach einer am 10. Januar 1917 ergangenen Anordnung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben die Gemeinden besonders genau zu überwachen, daß die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nur gegen Seifenarten oder Seifenausweis geschieht.

**II.**

Entsprechend dieser Anordnung wird bestimmt:

1. Jeder, der Seife an Verbraucher abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am Ersten jedes Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmittel zu führen.

2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in dieses Lagerbuch einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen sowie alle sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des Ueberwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten und auf Verlangen auszuhändigen.

3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und, wie bereits durch öffentliche Bekanntmachung vom 2. August 1916 angeordnet worden ist, monatlich in Paketen an die zuständige Brotkommission abzuliefern gegen Empfang einer die Menge der abgelieferten Abschnitte genau bezeichneten Quittung. Die Pakete dürfen nur gleichartige Abschnitte enthalten, also entweder solche über 50 Gr. Feinseife oder solche über 100 Gr. Seifenpulver oder solche über 50 Gr. Seifenpulver. Die Pakete müssen mit einer Aufschrift versehen werden, die ergibt, was das Paket enthält (z. B. „100 Abschnitte über 50 Gr. Feinseife aus dem Monat April 1917“), und wer es eingeschickt hat.

4. Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen an Bäckereien und technische Betriebe ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit, Menge und Preis sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Seifenausweises und den Empfänger der Ware Aufschluß zu geben hat.

5. Die Anordnung, nach der Seife und Seifenpulver nur gegen Seifenarten oder Seifenausweise abgegeben werden dürfen, sowie die obigen Bestimmungen zu 1—4 beziehen sich auch auf Seife und Seifenpulver ausländischer Herkunft.

6. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**III.**

Das Lagerbuch ist nach den nachfolgenden Mustern 1 bis 4, das Nachweisbuch nach Muster 5 zu führen.

Berlin, den 24. April 1917.

**Magistrat**  
**der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**  
**Wermuth.**

Muster Nr. 1.

Lagerbuch für Feinseife.

1	2	3	4	5	6	7	8				
Datum der Lieferung	Lieferant	Genauere Bezeichnung der Ware	Gefaserte Menge, Gewicht muß angegeben werden	Einkaufspreis der Gewichteinheit	Bezahlte Einkaufssumme	Unkosten, Fracht etc. Belege sind vorzulegen	Am Ersten d. Monats vorhand. Mengen				
								Name	Wohnort	Stück	g

Muster Nr. 2  
Lagerbuch für Haushaltseife, wie Muster Nr. 1.

Muster Nr. 3  
Lagerbuch für Seifenpulver, wie Muster Nr. 1.

Muster Nr. 4  
Lagerbuch für andere fetthaltige Waschmittel, wie Muster Nr. 1.

Muster Nr. 5

Nachweisbuch.

1	2	3	4	5	6
Laufende Nummer des Ausweises	Wer hat den Ausweis ausgestellt?	Datum der Abgabe	Abgegebene Menge, Gewicht muß angegeben werden	Name des Abnehmers	Verkaufspreis